

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG)

vom 26. April 1987¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 36 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Erwerb von
Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (BewG) sowie
Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Kantonale Bewilligungsgründe und Beschränkungen

Art. 1

Zusätzlich zu den allgemeinen Bewilligungsgründen in Art. 8 BewG wird der Erwerb
von Grundstücken durch Personen im Ausland bewilligt, wenn das Grundstück einer
natürlichen Person als Hauptwohnung am Ort ihres rechtmässigen und tatsächlichen
Wohnsitzes, solange dieser andauert, dient.

Kantonaler Be-
willigungsgrund

II. Bewilligungs- und Beschwerdebehörden

Art. 2³

Bewilligungsbehörde im Sinne von Art. 15 Abs. 1 lit. a BewG ist das Volkswirt-
schaftsdepartement.

Bewilligungs-
behörde

Art. 3⁴

Beschwerdeberechtigte Behörde im Sinne von Art. 15 Abs. 1 lit. b BewG ist das
Justiz-, Polizei- und Militärdepartement.

Beschwerde-
berechtigte Be-
hörde

Art. 4⁵

Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 15 Abs. 1 lit. c BewG ist das Verwaltungsge-
richt.

Beschwerde-
instanz

¹ Mit Revisionen vom 25. April 1999, 27. April 2003 und 26. April 2009.

² Titel abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁴ Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

⁵ Abgeändert durch VerwGG vom 25. April 1999.

Art. 5¹

Zivil- und Strafgerichte

Für Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur gemäss Art. 26 und 27 BewG sind die ordentlichen Zivilgerichte zuständig und für Strafsachen gemäss Art. 28–35 BewG die Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden im Sinne des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung.

III. Bewilligungs- und Beschwerdeverfahren

Art. 6

Einleitung des Verfahrens

Der Grundbuchverwalter* macht die Parteien auf die Bewilligungspflicht aufmerksam.

Art. 7

Gesuchseinreichung

¹Die Parteien oder ihre Vertreter haben die Bewilligung beim Volkswirtschaftsdepartement einzuholen.

²Dem begründeten schriftlichen Gesuch sind der Grundbuchauszug (Liegenschaftsbeschreibung) und eine Planskizze beizufügen; das Volkswirtschaftsdepartement kann weitere Unterlagen einfordern.

³Zudem hat es über alle Gesuche eine Kontrolle zu führen.

Art. 8²

Entscheid

¹Das Volkswirtschaftsdepartement teilt seine Entscheide schriftlich und entsprechend den bundesrechtlichen Formvorschriften den Parteien, dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement und dem Bundesamt für Justiz mit. Die Weiterleitung der Akten an das Bundesamt für Justiz obliegt dem Volkswirtschaftsdepartement.

²Das Kantonsgericht teilt seine Entscheide den Parteien, dem Volkswirtschaftsdepartement und dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement sowie dem Bundesamt für Justiz mit.

Art. 9

Rechtskraft

¹Wird der Entscheid weder durch die Parteien noch die beschwerdeberechtigten Behörden weitergezogen, so erwächst er in Rechtskraft.

²Das Volkswirtschaftsdepartement vergewissert sich der Rechtskraft und teilt den rechtsgültigen Entscheid den Parteien und dem Grundbuchverwalter mit.

¹ Abgeändert durch EG StPO vom 26. April 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Abgeändert durch LdsgB vom 27. April 2003.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

IV. Gebühren

Art. 10

¹Für alle Entscheide sind Gebühren von Fr. 100.— bis Fr. 6000.— festzusetzen. Die Standeskommission regelt deren nähere Ausgestaltung. Gebühren

²Das Volkswirtschaftsdepartement kann angemessene Vorschüsse verlangen, die bei der Landesbuchhaltung zu deponieren sind.

V. Schlussbestimmung

Art. 11

¹Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat auf den 1. Januar 1988 in Kraft. Inkrafttreten

²Vom Bundesrat genehmigt am 18. Juni 1987.